



# Feuerwehrreglement

der Gemeinden Frick, Gipf-Oberfrick und  
Oeschgen

---

Die Gemeinderäte von Frick, Gipf-Oberfrick und Oeschgen beschliessen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes des Kantons Aargau (SAR 581.100) und der Verordnung zum Feuerwehrgesetz (SAR 581.111) das nachfolgende gemeinsame **Feuerwehrreglement**:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Basis

Die Gemeinden Frick, Gipf-Oberfrick und Oeschgen führen die Feuerwehr gemeinsam auf der Basis eines Gemeindevertrages.

### § 2

Geschlechtsneutralität

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

## B. Rekrutierung und Einteilung

### § 3

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Jahres immer gleichzeitig aus den Pflichtigen der drei Gemeinden zu erfolgen.

### § 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgelegt.

### § 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

## C. Organisation der Feuerwehr

### § 6

Feuerwehrkommission

1 Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vizekommandant
- c) je ein Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden
- d) weitere vier Mitglieder der Mannschaft und/oder des Kadets

2 Die Feuerwehrkommission wird durch den Feuerwehrkommandanten präsiert und konstituiert sich im Übrigen selbst.

### § 7

Pflichtenhefte

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

## D. Löscheinrichtungen

### § 8

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## E. Ausrüstung

### § 9

Ausrüstung

1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend Amt genannt.

2 Der Materialwart führt ein Verzeichnis des vorhandenen Materials.

3 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

### § 10

Ausbildung

1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### § 11

Übungsdienst

1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

4 Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapporten nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

### § 12

Branddienst, Einsatzpläne

1 Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde des Einsatzortes verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter (siehe Gebührentarif).

## F. Kontrollwesen

### § 13

Kontrollführung

- 1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- 2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

### § 14

Dienstbüchlein

- 1 Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden im Dienstbüchlein eingetragen.
- 2 Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

### § 15

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## G. Versicherung

### § 16

Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

- 1 Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- 2 Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen und angeordneten Fahrten in Übungen und Kursen entstehen, sind durch die Gemeinde Frick haftpflichtversichert.

## H. Ordnungsbussen

### § 17

Bussen

- 1 Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis Fr. 50.--, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold (max. Fr. 200.--).
- 2 Bussenanträge werden von der Feuerwehrkommission dem zuständigen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.

## I. Schlussbestimmungen

### § 18

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Reglement

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt diejenigen der Gemeinde Frick vom 9.12.1997, der Gemeinde Gipf-Oberfrick vom 11.3.1997 und der Gemeinde Oeschgen vom 29.5.1998. Es tritt für die Gemeinden Frick und Oeschgen am 1. Januar 2008 und für die Gemeinde Gipf-Oberfrick am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinsam unterzeichnet in Gipf-Oberfrick am 11. Dezember 2008

FÜR DEN GEMEINDERAT **FRICK**

Der Gemeindeammann

Anton Mösch

Der Gemeindeschreiber

Heinz Schmid



FÜR DEN GEMEINDERAT **OESCHGEN**

Der Gemeindeammann

Alex Hürzeler

Der Gemeindeschreiber

Roger Wernli



FÜR DEN GEMEINDERAT **GIPF-OBERFRICK**

Der Gemeindeammann

Andreas Schmid

Der Gemeindeschreiber

Urs Treier



Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung  
5001 Aarau, 18. DEZ. 2008

Dr. Urs Graf, Vorsitzender der Geschäftsleitung